Brückenkopf West (Sandrainstrasse 12): Zone mit Planungspflicht

Die Fachbegriffe 4

Das Wichtigste in Kürze 5

Die Ausgangslage 6

Die Inhalte der Planung 8

Der Zonenplan 10

Die Vorschriften der Zone mit Planungspflicht 12

Das sagt der Stadtrat 14

Antrag und Abstimmungsfrage 15

Die Fachbegriffe

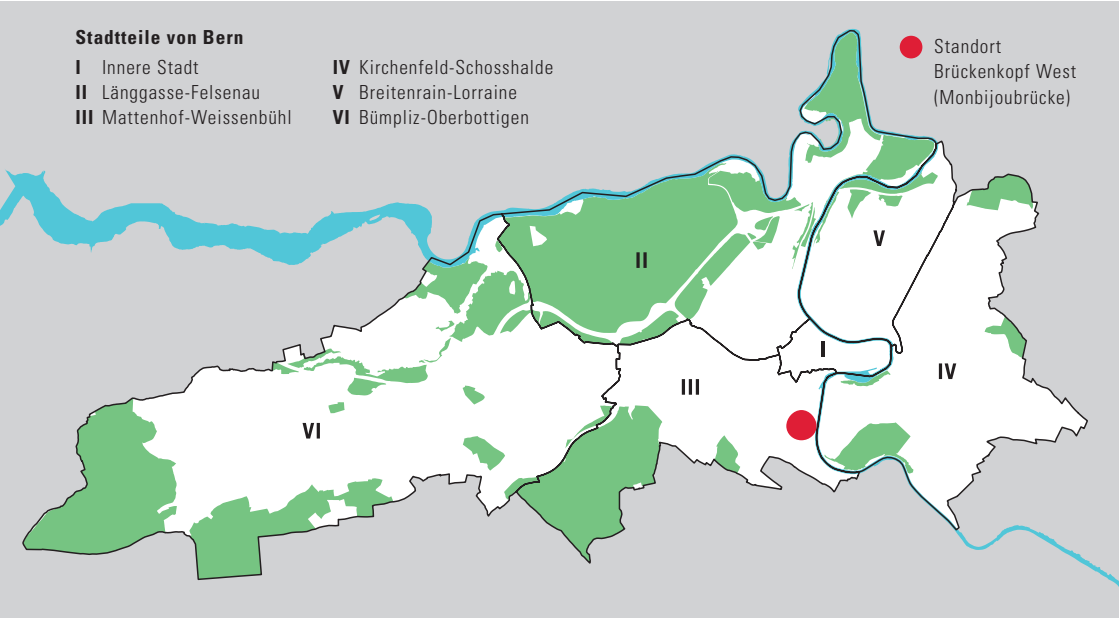
Baurechtliche Grundordnung
Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Stadt Bern gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümerschaften verbindlich und besteht aus einem Baureglement (Bauordnung) sowie dem Nutzungszonen-, dem Bauklassen-, dem Lärmempfindlichkeitsstufen- und dem Naturgefahrenplan. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmberechtigten.

Zone mit Planungspflicht (ZPP)
Eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) verschafft der Gemeinde vermehrten Einfluss auf die Gestaltung eines besonders empfindlichen oder für die Ortsentwicklung wichtigen Gebiets. Die Überbauung einer ZPP setzt eine Überbauungsordnung oder die Durchführung eines Projektwettbewerbs nach anerkannten Verfahrensregeln, namentlich nach SIA-Vorschriften, voraus. Eine ZPP wird von den Stimmberechtigten beschlossen und legt den Rahmen der künftigen Nutzung fest. Die Anschlussplanung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Überbauungsordnung (ÜO)
Eine Überbauungsordnung (ÜO) besteht aus einem Überbauungsplan mit Vorschriften sowie allfälligen weiteren Plänen. Sie regelt über die baurechtliche Grundordnung hinaus die detaillierte bauliche Ausgestaltung eines bestimmten Areals. Als Spezialvorschrift geht sie der baurechtlichen Grundordnung vor.

Geschossfläche
Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe aller Flächen, die der jeweiligen Nutzung (etwa für Wohnungen oder das Gewerbe) dienen.

Wohnungen in Kostenmiete
Mit Wohnungen in Kostenmiete wird langfristig preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt. Die Kostenmiete richtet sich insbesondere nach den Land-, Bau-, Verwaltungs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten der Wohnungen. Veränderungen der Bodenpreise und Marktentwicklungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Wohnungen in Kostenmiete sind selbsttragend und nicht subventioniert.



Das Wichtigste in Kürze

Der Gebäudekomplex am westlichen Brückenkopf der Monbijoubrücke soll aufgewertet und vor allem mit Wohnraum baulich verdichtet werden. Dazu soll das Areal in eine Zone mit Planungspflicht umgezont werden. Da es sich dabei um eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung handelt, entscheiden die Stimmberechtigten über die Vorlage.

Der Gebäudekomplex am westlichen Ende der Monbijoubrücke entstand zeitgleich mit der Brücke selbst. Er dient auf der Ebene der Eigerstrasse hauptsächlich Büro-, Wohn- und Gewerbenutzungen. Die untere Ebene, die auf dem Niveau der Aare liegt, umfasst vorwiegend Verkaufs-, Parkierungs- und Lagerflächen.

Sanierung und Verdichtung
Für den Brückenkopf West ist eine Aufwertung und bauliche Verdichtung geplant. Die Gebäude südlich der Eigerstrasse werden saniert und aufgestockt. Es soll ein Mix aus Wohn-, Gewerbe- und Gastronomienutzungen ermöglicht werden. Zurzeit befindet sich das Areal in der Dienstleistungszone. Damit die geplanten Vorhaben umgesetzt werden können, soll das Areal in eine Zone mit Planungspflicht umgezont werden.

Wichtige Verbindung zwischen Stadtebenen
Planungszweck ist das Ermöglichen einer baulich dichten, architektonisch und urban qualitätsvollen Bebauung, welche die städtebaulich bedeutende Lage betont. Auch soll eine Fuss- und Veloverbindung zwischen den verschiedenen Stadtebenen sichergestellt werden. Der Brückenkopf West ist – insbesondere wegen des öffentlichen Lifts – eine wichtige Verbindung zwischen der höher und der tiefer gelegenen Ebene. Auf der unteren Ebene grenzt das Areal ans Gaswerkareal, auf dem ein neues Stadtquartier mit viel Wohnraum geplant ist.

Verbesserte Erschliessung
Weiter regeln die Vorschriften der ZPP unter anderem die Erschliessung des Areals: Auf beiden Stadtebenen muss jeweils genügend Raum für eine Bushaltestelle reserviert sein und sowohl nördlich als auch südlich der Monbijoubrücke ist eine Lift- und Treppenanlage für den Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen. In den Sockelgeschossen soll Parkierungsfläche für das benachbarte neue Stadtquartier auf dem Gaswerkareal bereitgestellt werden.

Bau eines Hochhauses möglich
Die neue ZPP wird in zwei Sektoren unterteilt. Im Sektor südlich der Eigerstrasse wird es möglich sein, ein maximal 50 Meter hohes Hochhaus zu erstellen. Dies im Sinne einer Akzentuierung der besonderen Lage des Areals als Verbindung zweier Stadtebenen. Im anderen Sektor werden die bestehende Bebauung sowie die öffentlich zugängliche Plattform nördlich der Eigerstrasse in ihrem Bestand gesichert.

Änderung der baurechtlichen Grundordnung
Weil sowohl die Umzonung in eine ZPP als auch die Revision der Bauordnung Änderungen an der baurechtlichen Grundordnung darstellen, entscheiden die Stimmberechtigten über die Vorlage. Parallel befinden sie über die Vorlage «Gaswerkareal (Sandrainstrasse 3–39): Zone mit Planungspflicht». Die Entwicklung des Gaswerkareals ist eng mit derjenigen des Brückenkopfs West verbunden.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats
Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Der Gebäudekomplex am westlichen Brückenkopf der Monbijoubrücke stellt eine wichtige Verbindung zum benachbarten Gaswerkareal dar und soll saniert sowie verdichtet werden. Um das Areal wie geplant baulich weiterentwickeln zu können, soll es in eine Zone mit Planungspflicht umgezont werden.

Die Monbijoubrücke wurde im Jahr 1962 nach zweijähriger Bauzeit eröffnet. Zeitgleich entstand ein Gebäudekomplex an ihrem westlichen Ende. Dieser umfasst unter anderem das markante, mehrstöckige Gebäude nördlich der Eigerstrasse, das in den Obergeschossen mehrheitlich der Wohnnutzung dient, sowie das Gebäude südlich der Eigerstrasse, in welchem vorwiegend Gewerbe-, Verkaufs- und Freizeitbetriebe untergebracht sind.

Gebäudekomplex auf zwei Ebenen

Das Areal des Brückenkopfs West liegt auf zwei Ebenen. Die obere Ebene umfasst die genannten Gebäude und wird unterteilt durch die Eigerstrasse, die in die Monbijoubrücke mündet. Auf der unteren Ebene, die auf dem Niveau der Aare liegt, befindet sich der gemeinsame Gebäudesockel. Dieser enthält hauptsächlich Verkaufs-, Parkierungs- und Lagerflächen sowie Flächen für Freizeitnutzungen. Gleichzeitig grenzt die untere Ebene an das unmittelbar östlich gelegene Gaswerkareal, eines der bedeutendsten Planungsgebiete in der Stadt Bern (siehe Kasten).

Entwicklung des Gaswerkareals

Das Gaswerkareal war jahrzehntelang Produktionsstandort für Gas und danach mehrheitlich eine eingezäunte Industriebrache. In den nächsten Jahren soll auf dem weitläufigen Areal ein neues Stadtquartier mit viel Wohnraum entstehen. Aufgrund der engen Verbindung des Brückenkopfs West mit dem Gaswerkareal wurden die Planungen der beiden Areale aufeinander abgestimmt. Für die planungsrechtliche Umsetzung werden den Stimmberechtigten zwei Vorlagen zur Abstimmung unterbreitet (siehe Vorlage «Gaswerkareal [Sandrainstrasse 3–39]: Zone mit Planungspflicht»). Ausserdem befinden die Stimmberechtigten parallel über die Vorlage «Gaswerkareal: Abgabe von Land im Baurecht und Verpflichtungskredit».

Wichtige Verbindung zum Gaswerkareal

Dem Brückenkopf West kommt eine wichtige Funktion als Verbindungsstück zwischen dem Gaswerkareal und dem höher gelegenen Stadtniveau zu. Bereits heute gibt es am nördlichen



Das Areal des Brückenkopfs West umfasst einen Gebäudekomplex auf zwei Stadtebenen. Auf der oberen Ebene befindet sich unter anderem das mehrstöckige Gebäude nördlich der Eigerstrasse.

Ende der Monbijoubrücke eine öffentliche Lift- und Treppenanlage. Diese Verbindungsfunktion soll verbessert und auf der südlichen Seite langfristig ebenfalls eine öffentliche Vertikalverbindung geschaffen werden. Zudem soll künftig im Sockel des Gebäudekomplexes Parkierungsfläche für die neuen Nutzungen auf dem Gaswerkareal entstehen. Im Gegenzug kann die vorgeschriebene Spielfläche des Brückenkopfs West auf dem Gaswerkareal erstellt werden. Und schliesslich bestehen zwischen den Grundeigentümerschaften gegenseitige Abhängigkeiten bei bestehenden Baurechten und Unterhaltspflichten an der Monbijoubrücke. Aus diesen Gründen ist das vorliegende Planungsvorhaben eng mit der Entwicklung des Gaswerkareals verbunden.

Verdichtung mit Wohnraum

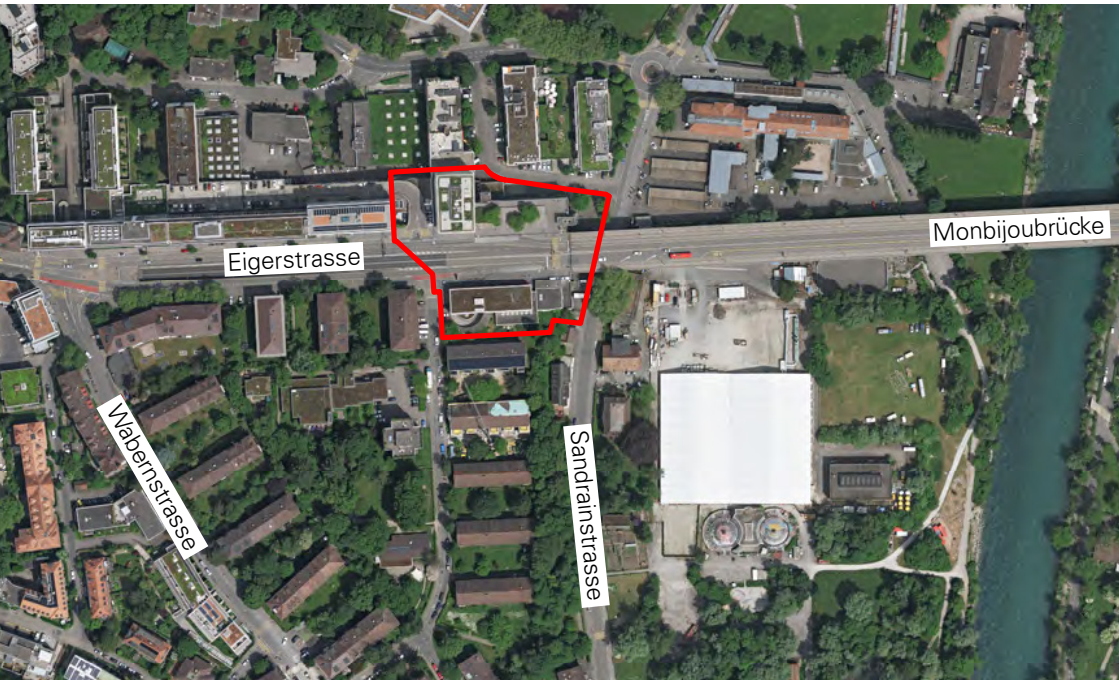
Die Haupteigentümerin des Brückenkopfs West, die Brückenkopf Bern AG, plant eine gestalterische Aufwertung und eine bauliche Verdichtung des Areals. Vorgesehen ist eine Sanierung und Aufstockung des Gebäudebestands südlich der Eigerstrasse. Es soll ein Mix aus Wohn-, Gewerbe- und Gastronomienutzungen ermöglicht werden. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein Hochhaus zu realisieren, um die bedeutende Lage des Areals zu betonen. Das Gebäude nördlich der Eigerstrasse wurde bereits vor einigen Jahren umfassend saniert.

Umzonung in Zone mit Planungspflicht

Die planungs- und baurechtliche Umsetzung des geplanten Vorhabens erfordert eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung (siehe Fachbegriffe). Heute befindet sich das Areal des Brückenkopfs West vollumfänglich in der Dienstleistungszone. Damit es wie geplant entwickelt werden kann, soll es neu einer Zone mit Planungspflicht (siehe Fachbegriffe) zugewiesen werden. Damit können die planerischen Eckwerte für das Areal vorgegeben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird eine detaillierte Überbauungsordnung (siehe Fachbegriffe) oder ein Projektwettbewerb nötig sein.

Situationsplan

Planungsperimeter



Die Inhalte der Planung

Das Areal des Brückenkopfs West wird neu als Zone mit Planungspflicht ausgewiesen. Damit kann künftig eine dichte Bebauung ermöglicht werden. Ebenfalls wird die wichtige Funktion als Fuss- und Veloverbindung zwischen den unterschiedlichen Stadtebenen sichergestellt.

Für das Areal des westlichen Brückenkopfs der Monbijoubrücke wird neu eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) festgelegt. Dabei werden zwei Sektoren ausgeschieden, für die teilweise unterschiedliche Vorschriften gelten (siehe Kapitel «Der Zonenplan»). Neben dem Nutzungszonenplan werden auch andere Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung angepasst, so etwa der Bauklassenplan oder der Naturgefahrenplan. In letzterem werden Gefahrengebiete bezeichnet, in denen ein erhöhtes Risiko für Rutschungen, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse besteht. Im Wirkungsbereich der ZPP sind die Gefährdungsstufen zurzeit noch nicht definiert. Entlang der Sandrainstrasse sind sie neu einer geringen bis mittleren Gefährdung zugewiesen.

> **Planungsmehrwertabgabe**
> Steigt der Verkehrswert einer Landfläche aufgrund einer raumplanerischen Massnahme wie beispielsweise einer Um- oder Aufzonung, so hat die Grundeigentümerschaft eine sogenannte Planungsmehrwertabgabe an das Gemeinwesen zu entrichten. Die Parzellen auf dem Areal des Brückenkopfs West befinden sich entweder im Eigentum der Brückenkopf Bern AG oder des städtischen Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik (Fonds). Beide würden bei einer Überbauung oder Veräusserung des Landes abgabepflichtig. Für die Brückenkopf Bern AG beträgt die maximale Planungsmehrwertabgabe rund 3,8 Millionen Franken, für den Fonds rund 1,3 Millionen Franken.

ZPP-Vorschriften in Bauordnung

Ebenfalls geändert werden muss Anhang III der städtischen Bauordnung. Die Vorschriften der ZPP werden dort unter dem Namen «ZPP 2 – Sandrainstrasse 12 (Brückenkopf West)» festgehalten: Der Planungszweck umfasst einerseits die Ermöglichung einer baulich dichten und architektonisch sowie städtebaulich qualitätsvollen Bebauung. Andererseits soll eine gute Fuss- und Veloverkehrsverbindung zwischen den unterschiedlichen Stadtebenen sichergestellt werden.

Art und Mass der Nutzung

Unverändert zulässig bleiben Nutzungen, wie sie gemäss der Bauordnung der Stadt Bern für Dienstleistungszonen gelten. Erlaubt sind somit Arbeits- sowie Wohnnutzungen, sofern diese mit den geltenden Lärmvorschriften vereinbar sind. Die ersten Vollgeschosse entlang der Eiger- und der Sandrainstrasse sind für publikumsorientierte Nutzungen reserviert. Die neue maximale Geschossfläche (siehe Fachbegriffe) beträgt 52 500 Quadratmeter. Mindestens 1500 Quadratmeter der oberirdischen Geschossfläche müssen als preisgünstiger Wohnraum erstellt, erhalten und dauerhaft nach dem Prinzip der Kostenmiete (siehe Fachbegriffe) vermietet werden. Das Mass an Verkaufs- und Freizeitnutzungen muss in einem verkehrsverträglichen Umfang liegen, wobei die Verträglichkeit im Rahmen eines Mobilitätskonzepts (siehe Abschnitt «Erschliessung und Mobilitätskonzept») nachgewiesen werden muss.

Städtebauliches Gesamtkonzept

Für den ganzen Wirkungsbereich der ZPP muss ein städtebauliches Gesamtkonzept ausgearbeitet werden. Darin wird unter anderem aufgezeigt, wie sich die neue Bebauung in den Aareraum und das Stadtbild einfügt. Der Bereich entlang der Eiger- und der Sandrainstrasse soll als publikumsorientierter, öffentlich zugänglicher Raum gestaltet werden. Sowohl nördlich

als auch südlich der Eigerstrasse muss langfristig für den Fuss- und Veloverkehr eine öffentliche Verbindung zwischen den unterschiedlichen Stadtebenen – beispielsweise mittels eines Lifts – sichergestellt werden.

Infrastrukturvertrag

In einem Infrastrukturvertrag zwischen der Brückenkopf Bern AG und der Stadt Bern wird festgehalten, dass die bestehende und die neuen Liftanlagen von der Öffentlichkeit genutzt werden dürfen. Der Bedarf an Parkplätzen des neuen Quartiers auf dem Gaswerkareal soll weitgehend im Brückenkopf West gedeckt werden. Im Infrastrukturvertrag wird deshalb festgelegt, dass die Stadt Bern im Parkhaus des Brückenkopfs West dauerhaft Plätze nutzen kann. Im Gegenzug wird der Brückenkopf Bern AG eine Spielfläche auf dem Gaswerkareal zugesichert. Eine solche Fläche ist bei einer grösseren Wohnnutzung auf dem Areal des Brückenkopfs West gesetzlich vorgeschrieben.

Erschliessung und Mobilitätskonzept

Die Erschliessung des Brückenkopfs West ist für den motorisierten Individualverkehr hauptsächlich ab der Eigerstrasse und ergänzend ab der Sandrainstrasse sicherzustellen. Dabei können die Ein- und Ausfahrten der Parkierungsanlage an der Eigerstrasse bestehen bleiben. Sowohl an der Eigerstrasse auf der oberen Stadtebene als auch an der Sandrainstrasse unter der Monbijoubrücke ist jeweils Raum für eine Bushaltestelle sicherzustellen. Ausserdem muss ein Mobilitätskonzept ausgearbeitet werden, das aufzeigt, wie eine klima- und sozialverträgliche Mobilität umgesetzt wird.

Spezialvorschriften pro Sektor

Das Areal des Brückenkopfs West wird in zwei Sektoren unterteilt (siehe Plan auf der nächsten Seite). Im Sektor 1 sind die maximalen Gebäudehöhen so festgelegt, dass südlich der Eigerstrasse zur Monbijoubrücke hin ein Hochhaus mit Wohnraum und einer Höhe von maximal 50 Metern realisiert werden könnte. Der Sektor 2 umfasst die bestehende Plattform auf dem Niveau der Eigerstrasse. Sie ist weitgehend von einer Bebauung freizuhalten und bleibt als Platz öffentlich zugänglich. Eingeschossige Bauten wären zwar möglich, dürfen aber gesamthaft nicht mehr als 200 Quadratmeter, also nur einen Teil der Fläche, einnehmen.

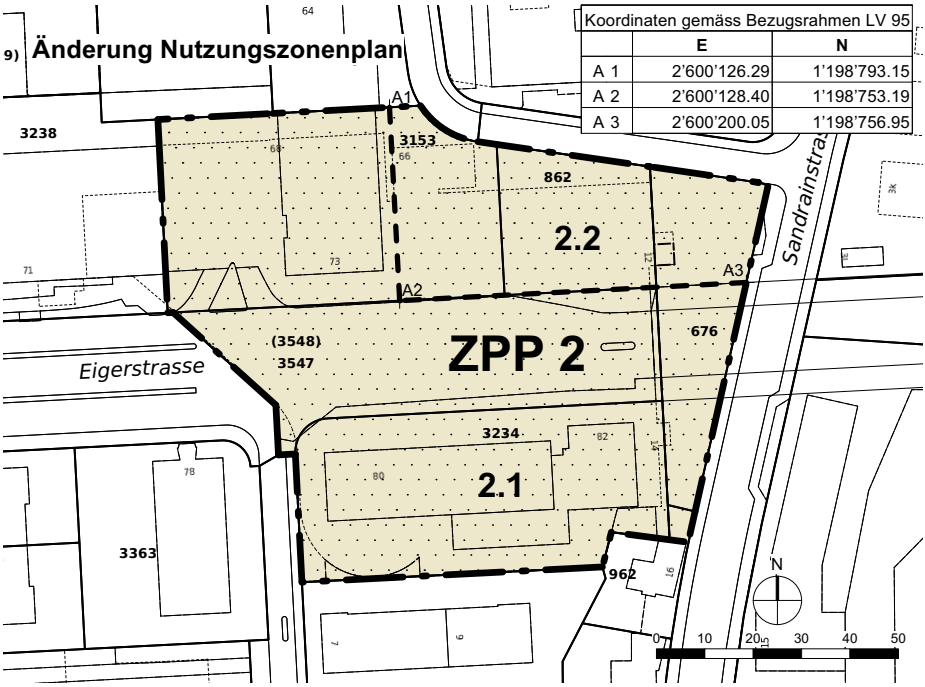
Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Neubauten auf dem Areal Brückenkopf West sollen wie schon die bestehenden Bauten an den Wärmeverbund Marzili angeschlossen und somit mit Fernwärme beheizt werden. Die Planung sieht ausserdem eine klimafreundliche und sozialverträgliche Verkehrsabwicklung sowie eine bauliche Verdichtung vor. Dank dieser Massnahmen ist die Vorlage mit den Zielsetzungen des städtischen Klimareglements vereinbar.

Mitwirkung, Vorprüfung und Auflage

Die öffentliche Mitwirkung fand von Juli bis September 2021 statt. Im September 2022 schloss das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Vorprüfung ab und anerkannte die Planung als genehmigungsfähig. Bei der öffentlichen Auflage von November bis Dezember 2024 ging eine Einsprache ein. Wenn die Stimmberechtigen die Vorlage annehmen, entscheidet das AGR im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die hängige Einsprache.

Der Zonenplan



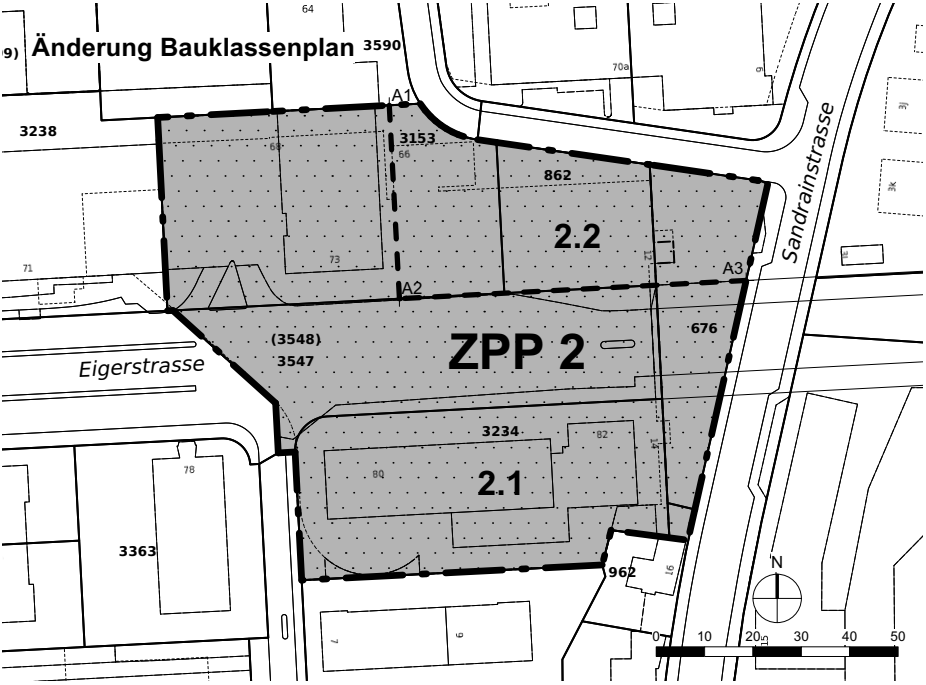
Festlegungen

Festlegung mittels spezieller Vorschriften

ZPP — Zone mit Planungspflicht

ZPP-Sektoren

Die detaillierten Pläne stehen unter ... zur Verfügung.



Festlegungen

Festlegung der Bebauung mittels spezieller Vorschrifter

ZPP — Zone mit Planungspflicht

ZPP-Sektoren

Plangrundlage: Geodaten Stadt Bern © Geoinformation Stadt Bern

Die Vorschriften der Zone mit Planungspflicht

I.
Anhang III der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB 721.1) wird wie folgt ergänzt:

Anhang III – Zonen mit Planungspflicht

ZPP 2	**Sandrainstrasse 12 (Brückenkopf West)**
Planungszweck	– Ermöglichung einer baulich dichten, architektonisch und urbanen qualitätsvollen Bebauung zur Akzentuierung der städtebaulich bedeutenden Lage. – Sicherstellen einer guten Fuss- und Veloverbindung zwischen den unterschiedlichen Stadtebenen.
Art der Nutzung	– Nutzungen gemäss Artikel 22 Bauordnung der Stadt Bern vom 24.9.2006 (Stand 28.3.2024). – In den ersten Vollgeschossen entlang der Eiger- und der Sandrainstrasse sind publikumsorientierte Nutzungen anzuordnen.
Mass der Nutzung	– GF von maximal 52 500 m^2. – Verkaufs- und Freizeitnutzungen sind in dem Mass zulässig, als deren Verträglichkeit im Rahmen eines Mobilitätskonzepts nachgewiesen werden kann.
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	– Für den Wirkungsbereich ist ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Gesamtkonzept auszuarbeiten. – Die hochwertige Einpassung der neuen Bebauung in den Aareraum und in das Stadtbild ist im städtebaulichen Gesamtkonzept aufzuzeigen (Volumen der Bauten, Freiraumgestaltung, Raumsequenzen und Übergänge). – Die raumprägenden Bebauungsfluchten beidseits der Eigerstrasse sind zu erhalten. – Das Vorland der Eiger- und der Sandrainstrasse ist als publikumsorientierter, städtischer Raum zu gestalten und öffentlich zugänglich zu halten. – Im Strassenraum der Eigerstrasse und an der Sandrainstrasse im Bereich unter der Monbijoubrücke ist Raum für eine Bushaltestelle sicherzustellen. – Nördlich und südlich der Eigerstrasse im zur Sandrainstrasse zugewandten Bereich ist je eine öffentliche und leistungsfähige Vertikalverbindung für den Fuss- und Veloverkehr zwischen den Ebenen der Sandrain- und der Eigerstrasse sicherzustellen. – Die Erschliessung eines Gebäudekomplexes am Brückenkopf ist für den motorisierten Individualverkehr primär ab der Eiger- und ergänzend ab der Sandrainstrasse sicherzustellen.

– Für den Wirkungsbereich ist aufbauend auf der ZPP ein Mobilitätskonzept auszuarbeiten, in welchem aufgezeigt wird, wie eine klima- und sozialverträgliche Mobilität umgesetzt wird. Das Mobilitätskonzept ist vor der Umsetzung von Bauprojekten zu überprüfen und falls erforderlich anzupassen.
– Parkierungsflächen für angrenzende Arealentwicklungen sind in dem Mass zulässig, als deren Verträglichkeit im Rahmen eines Mobilitätskonzepts nachgewiesen werden kann.
– Für Gebäude mit einem Hauptzugang zur Eigerstrasse/Monbijoustrasse liegt das massgebende Terrain auf 519.00 m ü.M. Für alle weiteren Gebäude liegt es auf 503.00 m ü.M.

Sektor 2.1
– Der höchste Punkt der Dachkonstruktion darf:
  – nördlich der Eigerstrasse auf max. 547.00 m ü.M. liegen.
  – südlich der Eigerstrasse auf max. 549.00 m ü.M. liegen. Ausgenommen bleibt die Realisierung eines Hochpunktes im zur Monbijoubrücke zugewandten Bereich mit dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion auf max. 569.00 m ü.M. Die vorgegebene maximale Beschattungsdauer gemäss Artikel 22 Absatz 3 BauV (Stand 1.5.2024) ist nur gegenüber Gebäuden mit Wohnnutzung ausserhalb des Wirkungsbereichs einzuhalten.

Sektor 2.2
– Die bestehende Plattform auf dem Niveau der Eigerstrasse ist von einer Bebauung weitgehend frei und als öffentlicher Platz zugänglich zu halten. Zulässig sind ausschliesslich eingeschossige Bauten. Die Grundfläche der Bauten darf gesamthaft maximal 200 m² betragen.

Weitere Vorschriften

– Mindestens 1 500 m² GFo Wohnen sind als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen, zu erhalten und dauerhaft in Kostenmiete zu vermieten. Dies wird im Grundbuch angemerkt.
– Der preisgünstige Wohnraum ist vor oder zeitgleich mit dem übrigen Wohnraum zu erstellen.
– Definitionen, Berechnungen und Modalitäten (preisgünstiger Wohnraum, Kostenmiete zu Beginn und während der Mietdauer / Wiedervermietung etc.) werden in den Verfahrensschritten nach Artikel 93 Absatz 1 BauG geregelt. Sie werden falls notwendig als Auflagen zu den Baubewilligungen verfügt.
– Artikel 16b Absatz 3 BO (Stand 28.3.2024) ist nicht anwendbar.
– Der Schutz vor den Naturgefahrenprozessen Hochwasser und Rutschung ist sicherzustellen. Dabei dürfen Dritte keiner Mehrgefährdung ausgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

– Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

– Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aque dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

– Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

Ja	0
Nein	0
Enthaltungen	0

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter stadtrat.bern.ch/de/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom …

1. xxx

2. xxx

Der Stadtratspräsident:
Tom Berger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Vorlage «Brückenkopf West (Sandrainstrasse 12): Zone mit Planungspflicht» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch

Rechtsmittelbelehrung
Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.
Beschwerden sind zu richten an: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.